

## Corona-Update: Information Nr. 14 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am Tag der Arbeit, 1.5.2020

### Handlungsempfehlungen der Nordkirche zu kirchlichem Handeln im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

mit Grüßen von Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Propst Helgo Jacobs und Pröpstin Carmen Rahlf sende ich Ihnen als Anhang zu dieser Mail die brandaktuellen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, die dem Kirchenkreis heute erreicht haben.

Die Pröpst\*innen bitten darum, dringend die angegebenen Fristen zu beachten.

Zur angehängten Broschüre schreibt Oberkirchenrat Mathias Lenz aus dem Landeskirchenamt:

„Liebe Schwestern und Brüder,  
ich möchte Ihnen zu den „Handlungsempfehlungen der Nordkirche zu kirchlichem Handeln im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie“ folgende ergänzende Hinweise geben:

1. Die Handlungsempfehlungen beruhen auf einem Beschluss der Kirchenleitung und gelten für die Nordkirche insgesamt. Allerdings gibt es von staatlicher Seite, nämlich in den Verordnungen der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Unterschiede in wenigen Details der Bestimmungen zum Gottesdienst. In den Handlungsempfehlungen heißt es deshalb allgemein, dass sich die Nordkirche „an den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes“ orientiert. Eine entsprechende Verordnung für Mecklenburg-Vorpommern liegt bereits vor. Die Verordnungen für Hamburg und Schleswig-Holstein werden in Kürze erlassen und den Kirchengemeinden über die pröpstlichen Personen zugeleitet.

2. In Artikel 25 der Verfassung der Nordkirche heißt es u.a.: „Der Kirchengemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.... Er sorgt für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen; ... er ist verantwortlich für die Gestaltung des kirchengemeindlichen Lebens in seinen vielfältigen Formen, insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen“. Daraus folgt, dass eine Umsetzung der Handlungsempfehlungen für die Arbeit in der eigenen Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat beschlossen werden muss. Insbesondere muss der Kirchengemeinderat dafür Sorge tragen, dass die in den Empfehlungen aufgezeigten Hygienestandards ohne Abstriche eingehalten und auch die weiteren Hinweise beachtet werden.

3. Zwar sind ab dem 4. Mai 2020 (in Hamburg erst ab dem 7.Mai) öffentliche Gottesdienste auch in Kirchgebäuden wieder möglich; aber auf diese Möglichkeit kann zunächst auch verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen dafür noch nicht so schnell geschaffen werden können. In jedem Fall hat die Sorgfalt bei der Einhaltung insbesondere der hygienischen und organisatorischen Vorschriften und Hinweise Vorrang vor dem Wunsch, möglichst schnell wieder Gottesdienst zu feiern.

4. Soll bereits am 10. Mai 2020 ein Gottesdienst entsprechend der Handlungsempfehlungen gefeiert werden, müsste umgehend zu einer Sitzung des Kirchengemeinderates (je nach Absprache auch in digitaler Form) eingeladen werden, um einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Dazu heißt es u.a. in der Kirchengemeindeordnung (=Teil 4 des Einführungsgesetzes), § 26 Absatz 3: „Zu Sitzungen des Kirchengemeinderates ist schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so ist die Einladung ohne Einhaltung der Frist wirksam, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates widerspricht“.

Gutes und Gottes Segen wünscht Ihnen  
Mathias Lenz  
Landeskirchenamt der Nordkirche“